

Tarifblatt zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 27. Oktober 2005 erlassen
(Stand am 1. November 2019)

Art. 1	
Gästetaxe	Die ordentlichen Taxansätze gemäss Art. 7 des Gästetaxengesetzes ¹ betragen:
	a) Im Winter pro Logiernacht Fr. 5.90
	b) Im Sommer pro Logiernacht Fr. 5.90²
Art. 2	
Sonderfälle	Die besonderen Taxansätze gemäss Art. 8 des Gästetaxengesetzes ¹ betragen:
	a) Für Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime, Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte und abgelegene Berghütten
	aa) Im Winter pro Logiernacht Fr. 4.–
	bb) Im Sommer pro Logiernacht Fr. 4.–²
	b) Für Kliniken ganzjährig Fr. 1.70
	c) Für organisierte Gruppenreisen (Mai – November) Fr. 4.–² mit mindestens 20 Teilnehmern und zwei aufeinander folgenden Übernachtungen in Hotels
Art. 3	
Pauschalierung	Der Pauschalbetrag gemäss Art. 9 des Gästetaxengesetzes ¹ beträgt pro Bett und Kalenderjahr Fr. 168.–; es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung gerechnet:
a) Ordentliche Pauschaltaxe	a) 1 - bis 1 1/2-Zimmer-Wohnung 2 Betten
	b) 2 - bis 2 1/2-Zimmer-Wohnung 3 Betten
	c) 3 - bis 3 1/2-Zimmer-Wohnung 4 Betten
	d) 4 - bis 4 1/2-Zimmer-Wohnung 5 Betten
	e) 5 - bis 5 1/2-Zimmer-Wohnung 6 Betten
	f) Wohnung mit 6 und mehr Zimmern 7 Betten
Art. 4	
b) Freiwillige Pauschaltaxe	Die freiwillige Pauschaltaxe gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gästetaxengesetzes ¹ beträgt pro gemeldetes Bett und Jahr Fr. 50.–
Art. 5	
Referendum, In-Kraft-Treten	¹ Dieses Tarifblatt untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Kleine Landrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ³ .

¹ DRB 23

² Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vom Grossen Landrat mit Beschluss vom 23. Mai 2019 auf den 1. November 2019 festgelegt

³ Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 2. Mai 2006 auf den 1. Mai 2006 in Kraft gesetzt

